

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. XXXIV. Tauff, Tausch und alle andere Conträct nicht verenderen, kein Zin oder Gülden auff die Güther legen.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

Reversen, bezahlt / und darauß durch Unse-  
re Amptleuth fleißige Obacht gehalten wer-  
den.



Tit. XXXIV.

**K**auff / Tausch / und alle andere Con-  
tract nicht verenderen / kein Zins / oder  
Gülten auff die Güther legen.

**D**erweil bey Unserer Grafschafft Zollern  
nichts bräuchigers / Uns / und Unseren  
Alten urbar / und Läger- Büchern nichts  
schädlicher / noch verwirziger ist / dann da Un-  
seren Unterthanen / die Zins / und Lehen- Gü-  
ther Sie einanderen zu kauffen / und zu tau-  
schen / oder sonst durch andere Mittel überge-  
ben / Sie die darauß ligende Zins / oder Be-  
schwerden einem Dritten / oder dem Verkauf-  
fer selbst / so die Güther nicht hat / noch be-  
hält andingen / und einsetzen.

℥

Dar



Darumben vermittelst gemeinen beschriebenen Rechten / so ordnen / setzen / und wollen Wir auch / daß hinfüro solche Andingung / und Compacten (dardurch die Gülden / und Beschwerden / von den Inhabern auff andere Güther / oder Personen transferiert werden) nichts gültig noch kräftig seyn sollen / sonder der Besitzer solcher Güther den einen weeg / wie den anderen auch unangesehen / wie Käufer / und Verkäuffer / sich mit ein anderen vertragen hätten / alle Zins / und Restanten nicht allein künftiger / sonder auch verschiner Jahren Uns / oder dem Zins- und Lehen- Herzen zahlen / und verzichten solle.

Dann Wir die alte Hinderfäß / oder Unterpfand mit nichten verendert haben / auch hinfüro kein Bewilligung darzu thun wollen / Darumb die Unterthanen Uns deßhalb unangesehen lassen sollen / bey Vermeidung Unserer Straff / und Ungnaden.

Tit.



## Tit. XXXV.

Daß niemand kein Gült auffneh-  
men soll.

Es soll auch keiner fürther Unserer Unter-  
thanen / einiche Gült ohne Unser sonderß  
Erlauben auffnehmen / es seye dann daß des-  
sen der es auffnehmen will / Anligen / und  
Beschwerden Uns durch Unsere Ober- und  
Under-Amptleuth / Burgermeister / und  
Gericht / Thun / und Lassen / Halten / und Wes-  
sen / gründlich in Schrifften angebracht wer-  
de / dann wo solcher ein Schlemmer / Spih-  
ler / fauler und unnützer Mensch wäre / soll  
Ihme das nicht zugelassen werden / und so  
mans gleich einem bewilliget / soll man kein  
Frucht-Gülten / oder Landgarben mehr ver-  
kauffen / sonder allein Belt-Gülten zugelas-  
sen / doch auch nicht höher dann von zwainkig  
Gulden Hauptguets ein Gulden Interesse  
auff- und abzurechnen genommen werden.